

Beilage 5794

Bericht

des

Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Haushaltsüberschreitungen beim Ausbau des Residenztheaters

hier: Einbau von Mietwohnungen in den Neubau
des Geologischen und Mineralogischen Instituts

Berichtersteller: K a r l

Dem Neubau des Geologischen, Mineralogischen, Petrographischen und Geographischen Instituts der Universität München lag im ao. Staatshaushalt ein Baukostenvoranschlag von 3 300 000 DM zuzüglich des berechtigten und anerkannten Teuerungszuschlages von rund 17% = 186 000 DM, also insgesamt 3 486 000 DM zugrunde. Der ursprüngliche Bauplan wurde wiederholt geändert, die letzte und bedeutendste Änderung erfolgte auf Veranlassung der Lokalbaubehörde München, die entgegen dem ursprünglich geplanten Steildach ein Flachdach vorschlug, um dadurch eine mehr oder weniger einheitliche Linie dieses Bauviertels, Luisen-, Richard-Wagner- und Gabelsbergerstraße, zu erzielen. Der sogenannte Kopfbau des Instituts wurde deshalb um ein Stockwerk erhöht, dem der sogenannte Hörsaalzwischenbau angeglichen wurde. Das ursprüngliche Bauprogramm wurde dadurch wesentlich erweitert, gewonnen wurden über 800 qm Raum, die sowohl für Institutszwecke als auch für Wohnungszwecke verwendbar waren. Die Kosten für dieses erweiterte Bauprogramm beliefen sich für den Kopfbau auf 74 000 DM, für den Ausbau des Hörsaalzwischenbaues auf 53 000 und 49 000 DM, insgesamt also 176 000 DM. Der Kubikmeter umbauter Raum kam entgegen der Kalkulation von 65 auf 64 DM für den gesamten Neubau zu stehen. Trotz des erweiterten Bauprogramms wurde der Kostenvoranschlag des gesamten Institutsneubaues nicht überschritten. Der Verwaltungsausschuß der Universität hielt sich für die Änderung der Zweckbestimmung der gewonnenen Räume befugt. Er veranlaßte ohne Kenntnis des Kultusministeriums, also des Bauherrn, das Universitätsbauamt, die durch Erweiterung der Baumaßnahmen gewonnenen Räume von, wie schon erwähnt, über 800 qm zum Einbau von Mietwohnungen zu verwenden. Die Veranlassung hierfür war, daß verschiedene Berufungen von Universitätsprofessoren, auf deren Gewinnung sowohl das Kultusministerium als auch die Universität größten Wert legte, daran scheiterten, weil keine Aussicht bestand, eine Wohnung zuzusichern. Der Einbau der vom Verwaltungsausschuß der Universität veranlaßten 4 Professorenwohnungen von insgesamt 752 qm brachte zusätzliche Kosten von insgesamt 22 652 DM. Außerdem wurde eine 5. Wohnung für einen Ver-

waltungsinспекtor und 2 Werkwohnungen für den Heizer und einen technischen Angestellten des Instituts mit zusammen 232 qm eingebaut. Die beiden letzteren Wohnungen waren schon ursprünglich eingeplant und vom Kultusministerium genehmigt. Auf die 4 Wohnungen der Professoren zurückkommend ist darauf hinzuweisen, daß naturgemäß die Grundrißbildung des für Institutszwecke erstellten Gebäudes die Anordnung der aufgebauten Wohnräume sehr wesentlich und durchaus nicht vorteilhaft (übergroße Raumtiefe usw.) beeinflusste. Das war bei der Ermittlung des Mietpreises zu berücksichtigen. Er beträgt für die Hauptwohnräume 1,10 DM und für jene Räume, die, sagen wir einmal, mit in Kauf genommen werden mußten, und als Nebenräume ihre Verwendung fanden, —.70 DM pro qm.

Demnach beträgt die Miete der Professorenwohnung Nr. 1 mit 148 qm pro Monat 120 DM, für die Wohnung Nr. 2 mit 230 qm 219 DM, für die Wohnung Nr. 3 mit 174 qm 165 DM und für die Wohnung Nr. 4 mit 200 qm 200 DM.

Die Wohnung des Verwaltungsinспекtors mit 91 qm kostet 72 DM und die beiden Werkwohnungen mit 76 und 66 qm 48 bzw. 43 DM. Die üblichen Heizzuschläge sind in diesen Mietpreisen nicht enthalten.

Das Kultusministerium stellte nach Kenntnisnahme der Bauerweiterung und der Wohnungseinbauten an den Verwaltungsausschuß der Universität mit Entschließung vom 30. November 1951 folgende Fragen:

a) Sind die für Wohnungen vorgesehenen Räume für Institutszwecke benötigt und müssen, wenn die Räume für Wohnzwecke verwendet werden, Ersatzräume für Institutszwecke geschaffen werden?

— Der Verwaltungsausschuß hat diese Frage verneint. —

b) Welche Mittel sind für die Umgestaltung der Räume zu Institutsräumen in späterer Zeit — bei Eintreten des Bedarfs — aufzuwenden?

— Der Verwaltungsausschuß hat diese Kosten mit 3500 DM pro Wohnung angegeben. —

c) Können von den Wohnungen nicht ein oder mehrere Räume für Institutszwecke abgetreten werden?

— Der Verwaltungsausschuß hat diese Frage im wesentlichen verneint, abgesehen von einzelnen Räumen, deren Abtrennung möglich sei, die aber von den Instituten derzeit nicht verwendet werden könnten. —

Nachdem — wie auch der Bericht des Obersten Rechnungshofs vom 16. November 1951 ausführt — die getroffenen Maßnahmen ohne schwere wirtschaftliche Nachteile nicht mehr widerrufen werden können, hat das Kultusministerium mit Entschließung vom 13. Dezember 1951 den Einbau der Wohnungen und ihre Zuweisung als Mietwohnungen genehmigt unter der Bedingung, daß die Mietzeit der Wohnungen begrenzt wird, allenfallsigen Raumbedürfnissen der Institute der Vorrang zukomme und die Mieten durch die Oberfinanzdirektionen festzusetzen seien.

Diesen Bedingungen des Ministeriums wurde Rechnung getragen. Nicht erfüllt wurden dagegen die Bedingungen, daß eine Wohnung für Institutszwecke verwendet werde und die Vergabung der Wohnungen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums bedürfe. Der Verwaltungsausschuß der Universität hat im Gegenteil gegen diese Bedingungen Einspruch erhoben und sie als Eingriff in den Selbstverwaltungsbereich der Hochschule betrachtet. Der Standpunkt des Kultusministeriums, daß die Vergabe von Wohnungen in staatlichen Gebäuden lediglich einen übertragenen Wirkungskreis darstelle, den das Ministerium jederzeit für sich in Anspruch nehmen könne, und die verlangte vierteljährliche Kündigung für die Wohnungen wurden schließlich anerkannt.

Im übrigen muß festgestellt werden, daß Wohnungseinbauten für Professoren in Institutsgebäuden nicht nur in München, sondern auch in anderen Universitäten, veranlaßt durch die Wohnungsnot und die Absicht, bestimmte Lehrkräfte zu gewinnen, durchgeführt wurden.

Dem leitenden Gesichtspunkt des Untersuchungsausschusses und des Obersten Rechnungshofes wurde durch Erlaß des Kultusministeriums vom 11. Januar 1952 Rechnung getragen. Es wurde an-

geordnet, daß auch Abänderungen und Erweiterungen von Bauplänen nur nach vorheriger förmlicher Genehmigung der baureifen Entwürfe durch den dem Parlament verantwortlichen Minister vorgenommen werden dürfen.

Der Berichterstatter, Abgeordneter Karl, und der Mithaberberichterstatter, Abgeordneter Nerlinger, stellen fest: Nach objektiver Prüfung der durchgeführten Baumaßnahmen und des erzielten Nutzeffektes sowie unter Berücksichtigung aller damaligen Begleitumstände sind durch den Einbau der Mietwohnungen wohl haushaltsrechtliche Bestimmungen verletzt oder außer acht gelassen worden. Es besteht jedoch für den Ausschuß keine Veranlassung zu weiteren Untersuchungen. Die Berichterstatter glauben darüber hinaus, daß der Einbau dieser Wohnungen auch im Sinne der Zweckbestimmung der vom Bayerischen Landtag für den Wiederaufbau der Universität München genehmigten Mittel vertretbar ist.

Der Ausschuß billigt einstimmig diese Stellungnahme der beiden Berichterstatter.

M ü n c h e n , den 22. Juli 1954

Der Vorsitzende:

Dr. Bungartz